

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person - Art. 13 und 14 DSGVO

Datenschutzhinweis der Abteilung Beihilfenberechnung

1. Anlass der Erhebung

Die Abteilung Beihilfenberechnung der ppa verarbeitet zur Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten personenbezogene Daten. Dazu gehören Daten, welche Sie uns zur Verfügung stellen oder welche wir von Dritten über Sie erheben. Um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten (Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) nachzukommen, informieren wir Sie über folgende Umstände:

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

ppa - Pfälzische Pensionsanstalt
Sonnenwendstraße 2
67098 Bad Dürkheim

Telefon: 0 6322 936 0
Telefax: 0 6322 936 288

E-Mail: info@ppa-duew.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Im Internet abrufbar unter: <https://www.ppa-duew.de/datenschutz/>
oder E-Mail: datenschutzbeauftragter@ppa-duew.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Die Daten werden zur Berechnung ggf. Festsetzung und Auszahlung von Beihilfenleistungen nach der Beihilfenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (BVO) und zur Geltendmachung von Arzneimittelrabatten nach dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) verarbeitet.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, Art. 9 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit

- § 3 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LDSG) – betrifft Beamtinnen und Beamte im Dienste von kommunalen Gebietskörperschaften,

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person - Art. 13 und 14 DSGVO

Datenschutzhinweis der Abteilung Beihilfenberechnung

- § 6 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD), § 6 des Kirchliches Datenschutzgesetzes (KDG-Bistum), § 6 der Kirchlichen Datenschutzregelung der Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts (KDR-OG) – betrifft Beamtinnen und Beamte im Kirchendienst,
- § 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) – betrifft Beschäftigte im Sparkassenbereich
- des Landesbeamtengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LBG),
- der Beihilfenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (BVO),
- des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes (AMNOG),
- einer Vereinbarung oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 63 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz - GemO) zur Beihilfenbearbeitung

verarbeitet.

5. Quelle der Daten

Ihre Daten erheben wir zum Teil bei

- Ihnen direkt,
- dem Dienstherrn bzw. dem Arbeitgeber.

6. Personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Wir verarbeiten folgende Daten von Ihnen:

Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbedatum, Geschlecht, Familienstand, Kinderdaten, Bankverbindung, Anschrift, Besoldungs- und Entgeltgruppe-, Angaben zum Familienzuschlag, Beschäftigungsumfang, Beurlaubungen, berufliche Werdegänge, Gesundheitsdaten, Scheidungsdaten, Einkommensdaten, Rentendaten, Daten zur Geltendmachung von möglichen Regressansprüchen im Zusammenhang mit einem Unfall, Versorgungsdaten, Daten zur Kranken- und Pflegeversicherung, Bevollmächtigte, Drittempfänger, Wahlleistungsansprüche, Rezeptdaten.

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Empfänger innerhalb der Behörde

- Kommunale Versorgungskasse
- Finanzabteilung
- Justitiariat

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person - Art. 13 und 14 DSGVO

Datenschutzhinweis der Abteilung Beihilfenberechnung

- Widerspruchsstelle

Auftragsverarbeiter

- Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (Betreiber des Abrechnungssystems MonA-BF)
- ATOSS (Rechenzentrum)
- ZESAR GmbH zur Geltendmachung von Arzneimittelrabatten bei den Pharmaunternehmen
- Versicherungsunternehmen (im Rahmen einer Geltendmachung von Regressansprüchen bei unfallbedingten Aufwendungen)

Drittempfänger

- Ihr Dienstherr bzw. Arbeitgeber bezüglich der in Nr. 4a) genannten Zwecke
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen der Rentenversicherungsbeiträge für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung längstens für die Dauer von 10 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, gespeichert. Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der ppa so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß §§ 62 Abs. 6 BVO und 96 Abs. 2, 96 Abs. 3 LBG für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Berechnung ggf. Festsetzung und Auszahlung von Beihilfeleistungen, Geltendmachung von Arzneimittelrabatten) erforderlich ist.

Nach § 62 Abs. 6 BVO erfolgt im Falle einer elektronischen Speicherung der Belege durch die Festsetzungsstelle keine Rücksendung der Belege. Seit dem 18.11.2013 werden die eingereichten Belege bei der ppa elektronisch gespeichert. Die eingereichten Unterlagen/Belege werden daher grundsätzlich nicht mehr an die Beihilfeberechtigte bzw. den Beihilfeberechtigten zurückgegeben. Die eingereichten Belege/Unterlagen werden von uns spätestens nach 3 Monaten nach Eingang bei der Abteilung Beihilfenberechnung datenschutzkonform vernichtet.

Elektronisch gespeicherte Daten, die die Art einer Erkrankung erkennen lassen, sind gemäß § 96 Abs. 3 LBG ab dem in § 96 Abs. 2 Satz 2 LBG genannten Zeitpunkt für die Dauer von 10 Jahren zu sperren. Dies bedeutet, dass die Belege bzw. Unterlagen im Abrechnungssystem automatisch

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person - Art. 13 und 14 DSGVO

Datenschutzhinweis der Abteilung Beihilfenberechnung

blind geschaltet werden. Diese können nicht mehr so ohne weiteres eingesehen werden. Nach Ablauf der in § 96 Abs. 2 Satz 1 LBG genannten Frist werden die eingescannten Belege/Unterlagen gelöscht. Nur im Rahmen von Widerspruchs-/Klageverfahren, bei Rückforderungen, im Rahmen von Ermittlungsverfahren bei Betrugsfällen oder bei Schadensfällen, oder wenn dies die bzw. der Beihilfeberechtigte ausdrücklich verlangt, werden die Unterlagen sichtbar geschaltet. Die Berechtigung zur Sichtbarmachung von Belegen ist auf wenige Personen begrenzt.

10. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht

- beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (betrifft Beihilfeberechtigte im Dienste von kommunalen Gebietskörperschaften und Beschäftigte im Sparkassenbereich und der AOK Rheinland-Pfalz)
- bei der Diözesandatenschutzbeauftragten für das Bistum Speyer (betrifft die Beihilfeberechtigten im Kirchendienst)

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person - Art. 13 und 14 DSGVO

Datenschutzhinweis der Abteilung Beihilfenberechnung

11. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Landesbeamtengesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LBG) in der jeweils gültigen Fassung, der Beihilfenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (BVO) in der jeweils gültigen Fassung und der Vereinbarung/dem Vertrag mit der Dienststelle/dem Arbeitgeber über die Durchführung der Beihilfenberechnungen.

Die ppa benötigt Ihre Daten, um die in Nummer 4a) genannten Aufgaben zu erfüllen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können diese Aufgaben nicht erfüllt werden.